



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 47

Freitag, den 16. Dezember

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Verordnung der Stadt Norden zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) vom 02.09.1998 200
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.07.2011.. 200

- Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2011 201
- Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 03.01.1989 201
- Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 23.09.1999 202
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 0301 („Vorhaben- und Erschließungsplan Biogasanlage Ihlowerfehn“) der Gemeinde Ihlow 202

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Verordnung der Stadt Norden zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) vom 02.09.1998

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis – Bestandteil der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden vom 02.09.1998 – in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 07.06.2000 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Neu aufgenommen:

- Böttcherstraße
- Dr.-Frerichs-Straße (nur Westseite)
- Ledastraße

2. Geändert:

- Am Bahndamm (von Im Horst bis Kolklandstraße)
- Bahnhofstraße (von Raiffeisenstraße bis Lkw-Haltebuch gegenüber Hs.Nr. 28 beidseitig, Reststrecke bis Wurzeldeicher Straße nur Südseite)
- Dörper Weg
- Ekeler Weg (von Heitsweg bis Brücke Judas)
- Erfurter Straße (von Nordseestraße bis Leipziger Straße)
- Flökershauser Weg (von Parkstraße bis Hs.Nr. 91 bzw. 94)
- Heerstraße (von Im Horst bis Am Moortief beidseitig, Am Moortief bis Rheinstraße sowie Emsstraße bis Ortsausgang, Höhe Privatweg, nur Südseite)
- Im Horst
- Kastanienallee (von Linteler Straße bis Parkplatz)
- Krokusstraße (mit Ausnahme des verkehrsberuhigten Teilstücks ab Hs.Nr. 28 bzw. 31 a und b)
- Osterstraße (von Kreuzung Am Markt/Westerstraße bis Brücke Norder Tief ohne Einfahrt Oberschule)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden folgenden Monats in Kraft.

Norden, den 12.12.2011

Stadt Norden – Die Bürgermeisterin – Schlag –

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.07.2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.07.2011 erhält folgende Fassung:

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Norden, den 07.12.2011

gez. Schlag

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 30. November 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der
Gesamttrag
des Haushaltsplans
einschließlich
der Nachträge
festgesetzt auf

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.739.900	254.200		7.994.100
ordentliche Aufwendungen	8.227.400	169.900		8.397.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	7.204.100	245.500		7.449.600
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	7.339.700	136.500		7.476.200
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	206.100	371.200		577.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	647.900	423.400		1.071.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	441.800	58.200		500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.700	-		48.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 441.800 € um 58.200 € erhöht und damit auf 500.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten bleibt unverändert auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 30. November 2011

Gemeinde Großheide

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 12. Dezember 2011, Az. 1/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 19.12.2011 bis zum 28.12.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 12. Dezember 2011

Gemeinde Großheide

Weber – Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 03.01.1989

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen – Wohnungsmiete“, „Spalte Netto-Kaltmiete“ mit dem jeweiligen Basisjahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

- a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro
- b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.500,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro
- c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.000,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro
- d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.500,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro
- e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.500,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro
- f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.000,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro
- g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.500,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro
- h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.000,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro

- i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.500,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro
- j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.000,00 Euro = 600,00 Euro

(3) Im Falle der Mischnutzung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.

Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmöglichkeit

- a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,
- b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes,
- c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und
- d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.

Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt.

(4) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur einkommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.

(5) Eine Ermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Artikel 4

Die Satzungsänderungen zu den §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01.01.2011, die Änderungen zu den §§ 4 Abs. 3, 4 und 5 und 6 Abs. 2 zum 01.01.2012 in Kraft.

Hagermarsch, den 28.11.2011

Gemeinde Hagermarsch -Siegel-
Der Gemeindedirektor

-Tränapp-

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hagermarsch vom 23.09.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, FilaBrasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
2. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:
Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflöse.

Artikel 3

Der § 6 wird um Abs. 5 ergänzt:

Die Steuerpflicht endet frühestens einen Monat vor der Abmeldung des Hundes bei der Samtgemeinde Hage.

Artikel 4

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Hagermarsch, den 28.11.2011

Gemeinde Hagermarsch -Siegel-
Der Gemeindedirektor

-Tränapp-

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 0301 („Vorhaben- und Erschließungsplan Biogasanlage Ihlowerfehn“) der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 28.07.2011 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 0301 („Vorhaben- und Erschließungsplan Biogasanlage Ihlowerfehn“) mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage mit max. 880 kW Nennleistung geschaffen. Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Hofgrundstückes Fleßner am Sandweg im Ortsteil Ihlowerfehn.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften kann mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 Abs. 3

BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 16.12.2011

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

